



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Abschiebung Flughafen Nürnberg – Kosovo

Begleitung vom 20. November 2019

Az.: 2212/8/19

Inhalt

A	Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf	2
B	Allgemeiner Eindruck	3
C	Positive Beobachtungen	3
D	Feststellungen und Empfehlungen	3
I	Abholungszeitpunkt	3
II	Achtung des Kindeswohls	3
III	Durchsuchung mit Entkleidung	4
1	Schonung des Schamgefühls	4
2	Dokumentation	4
IV	Hinderung an der wirksamen Ausführung des Mandats der Nationalen Stelle	4
V	Umgang mit Mobiltelefonen	5
E	Weiteres Vorgehen	5

A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe beobachtete eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 20. November 2019 die Bodenabfertigung einer Abschiebung vom Flughafen Nürnberg in den Kosovo.

Die Nationale Stelle kündigte die Begleitung im Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen an. Die Delegation traf am Besuchstag gegen 8:00 Uhr am Flughafen Nürnberg ein. In einem Eingangsgespräch wurde ihr über den bisherigen Verlauf der Zuführung, die um 5:30 Uhr begonnen hatte, berichtet. Anschließend stimmte die Delegation den Ablauf der Beobachtung ab und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Bodenabfertigung wurde durch Bedienstete der Landespolizei Bayern durchgeführt. Die Delegation besichtigte in diesem Rahmen die Clearingstelle, in der die Übergabe der abzuschiebenden Personen durch die Landesausländerbehörden stattfand, die Wartebereiche für die abzuschiebenden Personen und die Bereiche, in denen die Durchsuchungen und die ärztliche Untersuchung durchgeführt wurden. Sie sprach mit mehreren abzuschiebenden Personen und verschiedenen Bediensteten.

B Allgemeiner Eindruck

Als die Delegation am Flughafen eintraf, war bereits eine Vielzahl von abzuschiebenden Personen vor Ort. Es handelte sich zum Teil um Familien mit Kindern und auch um Personen, die aus der Strafhaft zugeführt wurden.

Essen und Getränke standen am Flughafen jederzeit und in ausreichender Menge bereit.

Das für Abschiebungen genutzte Terminal bietet die Gegebenheiten eines normalen Abflugbereichs. Bei der Durchführung von Abschiebungen werden mehrere Bereiche durch mobile Trennwände separiert. In diesen Bereichen werden die ärztliche Untersuchung und eine eventuelle Durchsuchung mit Entkleidung vollzogen.

Aus Sicht der Nationalen Stelle stellen die aktuellen baulichen Gegebenheiten für Abzuschiebende eine Gefahrenquelle dar. Der Weg zum Flugzeug führt über eine steile Treppe, wodurch ein Verletzungsrisiko beim Verbringen erregter Personen besteht.

Bedienstete der Landespolizei Bayern standen während der Bodenabfertigung für Rückfragen zur Verfügung. Den Flug vom Flughafen Nürnberg in den Kosovo begleiteten von der Fluggesellschaft *Air Bulgaria* eingesetzte private Sicherheitsleute. Der Besuchsdelegation wurde weder Auskunft über die Anzahl des begleitenden Sicherheitspersonals und dessen Ausbildung noch über die Bedingungen an Bord und die generelle Möglichkeit eines unabhängigen Monitorings des Fluges gegeben. Darüber hinaus wurde der Nationalen Stelle nach dem Boarding, trotz geäußerten Wunsches, der Zutritt zu der Maschine verwehrt. Dies wird als schwerwiegende Behinderung der Nationalen Stelle bei der Ausübung ihres Mandats gerügt.

C Positive Beobachtungen

Begrüßt wird, dass Textilfesseln vorgehalten werden. Ist eine Fesselung notwendig, ermöglichen sie Verletzungen der betroffenen Personen bestmöglich zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass den Abzuschiebenden Handgeld ausgezahlt wird. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass sie über genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügen.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Abholungszeitpunkt

Aufgrund der frühen Zuführung, die heute am Flughafen um 5:30 Uhr begann, bei einer Startzeit um 10:15 Uhr, wurden einige der betroffenen Personen, obwohl alle aus Bayern kamen, zur Nachtzeit abgeholt.

Eine Abholung zur Nachtzeit soll vermieden werden.

II Achtung des Kindeswohls

Zum Zeitpunkt der Abschiebungsmaßnahme war keine Spielecke eingerichtet worden. Nach Aussage der Bediensteten vor Ort würde zwar ausreichend Spielzeug vorgehalten, dieses wurde bei der beobachteten Maßnahme allerdings nicht ausgeteilt.

Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder haben eine beruhigende und deeskalierende Wirkung, sowohl auf sie selbst als auch auf ihre Eltern. Dies trägt dazu bei, die Abschiebungen für die Beteiligten möglichst schonend durchzuführen.

Es wird dringend empfohlen, geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder zur Verfügung zu stellen.

III Durchsuchung mit Entkleidung

1 Schonung des Schamgefühls

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Während der Maßnahme erfolgten diese nur im Einzelfall. Dies wird begrüßt.

Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

2 Dokumentation

Bei der Einsicht der Dokumentation fiel auf, dass die Durchsuchung zwar schriftlich festgehalten wurde, ihre Gründe jedoch nicht nachvollziehbar dokumentiert wurden.

Damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Durchsuchung überprüft werden können, ist es wesentlich, dass auch die Begründung der Maßnahme dokumentiert wird. Diese muss auf Erkenntnissen beruhen, die ein akutes Risiko aufzeigen, das die Durchsuchung im Einzelfall begründet. Es ist beispielsweise nicht ausreichend anzugeben, dass die betroffene Person Straftaten begangen hat oder aus einer Justizvollzugsanstalt zugeführt wurde.

Eine solche Dokumentation stellt zudem Transparenz in Bezug auf Maßnahmen her, die von den Betroffenen in vielen Fällen als willkürlich empfunden werden.

Aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs ist die Begründung für die Maßnahme vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren, damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind. Diese sollen sich auf die am Flugtag vorliegenden Kenntnisse beziehen.

Die Nationale Stelle verweist in diesem Rahmen als positives Beispiel auf die überarbeiteten Begleitzettel der Bundespolizei, die der Dokumentation von Abschiebungsmaßnahmen dienen.

IV Hinderung an der wirksamen Ausführung des Mandats der Nationalen Stelle

Die Flugbegleitung bis zur Übergabe der Personen im Zielland wurde an das Sicherheitspersonal der Fluggesellschaft *Air Bulgaria* übertragen.

Die Begleitung von rückzuführenden Personen durch privates Sicherheitspersonal einer Fluggesellschaft ist zwar grundsätzlich mit Artikel 8 der Rückführungsrichtlinie vereinbar, dies ermöglicht dem Staat jedoch nicht, sich seiner generellen Aufsichtspflicht zu entziehen.²

¹ BVerfG, Beschluss vom 29. Oktober 2003, Az: 2 BvR 1745/01 und Beschluss vom 4. Februar 2009, Az: 2 BvR 455/08.

² Ministerkomitee des Europarates, 24. Mai 2005, „20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr“, Leitlinie

Der Nationalen Stelle wurde in dieser Situation der Zutritt zum Flugzeug verwehrt, wodurch sie an der wirksamen Ausübung ihres Mandats gehindert wurde. Die Aussage, dass das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen die ihm vorliegenden Informationen geprüft und die Eignung des Sicherheitspersonals der Fluggesellschaft für als in ausreichender Weise nachgewiesen befunden hat, reicht in diesem Zusammenhang nicht aus.

Die Nationale Stelle weist erneut darauf hin, dass den Mitgliedern der Nationalen Stelle zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Art. 20 OP-CAT Zugang zu allen Informationen gewährt werden muss, die Personen betreffen, denen die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann. Dieses Recht ist in Artikel 20 lit. b OP-CAT umfassend ausgestaltet.

Darüber hinaus konnte der Nationalen Stelle zum Zeitpunkt ihrer Beobachtung keine Auskunft über die Ausbildung des Sicherheitsdienstes, die Bedingungen an Bord und die generelle Möglichkeit eines unabhängigen Monitorings gegeben werden.

Die Nationale Stelle darf nicht an der wirksamen Ausübung ihres Mandats gehindert werden. Ihr ist das Monitoring der gesamten Abschiebungsmaßnahme bis zur Übergabe der betroffenen Personen in ihrem Heimatland zu ermöglichen, soweit die Maßnahme in der Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird.

Darüber hinaus bittet die Nationale Stelle um präzise Auskunft, in welcher Weise der Sicherheitsdienst der Fluggesellschaft *Air Bulgaria* aus- beziehungsweise fortgebildet und auf die spezifische Aufgabe der Begleitung von Abschiebungen vorbereitet wird.

V Umgang mit Mobiltelefonen

Nach Aussage der Bediensteten ist die Mitnahme von Mobiltelefonen stets nur im Großgepäck der Abzuschiebenden zugelassen. Demzufolge verfügen die betroffenen Personen auch während der Bodenabfertigung nicht über ihr Mobiltelefon. Eine Entscheidung im Einzelfall findet hierbei nicht statt.

Es stellt sich die Frage, weshalb die Mobiltelefone nicht erst kurz vor dem Boarding den Betroffenen abgenommen werden können. So könnten sie notwendige Telefonate selbstständig während der Wartezeit erledigen.

Die Sicherstellung eines Mobiltelefons soll ausschließlich im begründeten Einzelfall vorgenommen werden.

Liegen die Voraussetzungen für eine Sicherstellung vor, sollen die Bediensteten die abzuschiebende Person darauf hinweisen, sich gegebenenfalls relevante Telefonnummern vorab zu notieren.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

https://www.coe.int/t/dg3/migration/archives/Source/MalagaRegConf/20_Guidelines_Forced_Return_en.pdf; „Privatization should not lead the public authorities to escape or diminish their responsibilities.“ (S. 50).

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2020 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 6. April 2020